

**Schulgesetz
der Gemeinde Flims**
(Stand 2017)

Schulgesetz der Gemeinde Flims

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 beschlossen

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck und Ziele der Schule Flims

¹ Die Gemeinde bekennt sich zu einer qualitativ hochstehenden Volksschule und zu einer an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichteten Ausbildung gemäss kantonalem Volksschulgesetz.

² Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen richten ihre Arbeit auf diese Zielsetzungen aus.

Artikel 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Norm nichts anderes ergibt.

Artikel 3

Schulstufen

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe;
- c) Sekundarstufe I.

Artikel 4

Weitere Angebote

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Angebote, die im Interesse der Schule sind, anbieten oder unterstützen, wie Angebote im Vorschulbereich, Tagesstrukturen, Begabtenförderung etc.

² Die Erziehungsberechtigten können dabei angemessen an den Kosten beteiligt werden, soweit es das übergeordnete Recht zulässt.

Artikel 5

Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht, der Schulort und die Unentgeltlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

² Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Artikel 6

Schuljahr

¹ Der Schulrat legt die Ferien fest, soweit diese nicht vom Kanton vorgegeben werden.

² Der Schulrat entscheidet über die schulfreien Tage.

Artikel 7

Schulsozialarbeit

Die Schule Flims bietet Schulsozialarbeit an.

Artikel 8

Sprachen
a) *Schulsprache*

Die Schulsprache ist Deutsch.

Artikel 9

b) *Fremdsprachen-
unterricht*

Das Angebot der Fremdsprachen richtet sich nach der kantonalen Schul- und Sprachengesetzgebung.

Artikel 10

c) *Sprachliche Früh-
förderung*

¹ Verfügt ein Kind im Vorschulalter nicht über genügend Deutschkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichtet werden.

² Die Erziehungsberechtigten haben angemessene Beiträge daran zu entrichten.

Artikel 11

Auswärtige Schüler

¹ Die Schule Flims kann Schüler aus umliegenden Schulträgerschaften aufnehmen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinden, insbesondere die Höhe des Schulgeldes, sind in einem Vertrag festzuhalten.

² Andere auswärtige Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine neuen zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Aufnahme.

³ Die Höhe der Schulgelder wird in einem Reglement festgelegt und muss mindestens die effektiven Kosten des entsprechenden Unterrichts aufgrund einer Vollkostenrechnung gemäss Jahresrechnung decken.

Artikel 12

*Kontakt mit den Erzie-
hungsberechtigten*

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten sind Schulbesuchstage, Elternabende und weitere kontaktfördernde Aktivitäten durchzuführen.

II. Schulaufsicht und Schulführung

Artikel 13

Schulträgerschaft

Die Gemeinde ist Trägerin der Volksschule. Die Schulträgerschaft wird durch den Schulrat vertreten.

Artikel 14

Führung der Schule

Die Führung der Schule Flims nehmen wahr:

- a) der Schulrat;
- b) die Schulleitung.

A. Schulrat

Artikel 15

Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung

Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung des Schulrates richten sich nach der Verfassung der Gemeinde Flims.

Artikel 16

Konstituierung

¹ Der Vorsteher des Bildungsdepartements ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.
² Der Schulrat wählt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Schulrates sein muss.

Artikel 17

Sitzungen

¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen; mindestens aber einmal pro Schulsemester.
² Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18

Beschlussfassung

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
² Zirkularbeschlüsse sind möglich; sie werden an der nächsten ordentlichen Sitzung protokolliert.
³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 19

Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulrat führt und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele;
- b) Festlegung der Organisation der Schule;
- c) Erlass eines Funktionendiagramms und von Pflichtenheften;
- d) Genehmigung des Leitbilds;
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen, Richtlinien sowie einer Disziplinarordnung;
- f) Genehmigung des Budgets der Volksschule zuhanden des Gemeindevorstandes;
- g) Kontrolle über die Einhaltung des bewilligten Budgets;
- h) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30'000.- pro Kalenderjahr;
- i) Schulraum- und Ausstattungsplanung;
- j) Entscheid über die Aufnahme von auswärtigen Schülern sowie über das Schulgeld;
- k) Anstellung und Entlassung des Schulleiters, der Lehrpersonen sowie der weiteren Mitarbeiter der Schule (Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen Tagesstrukturen, Hauswart etc.);
- l) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- m) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- n) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit.

Artikel 20

Schulratspräsidium

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen und bereitet die Geschäfte des Schulrates vor.

² Er leitet die Schulratssitzungen und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Sofern möglich entscheidet der Schulrat darüber an der nächsten Sitzung.

Artikel 21

Delegation

Der Schulrat kann Kompetenzen, Pflichten und Aufgaben in einem Reglement an die Schulleitung delegieren, sofern das nicht durch andere Vorschriften ausgeschlossen ist.

B. Schulleitung

Artikel 22

Organisation

¹ Der Schulleiter ist für die Gesamtleitung der Schule verantwortlich.

² Der Schulrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ressortleiter einsetzen.

³ In diesem Fall bilden der Schulleiter und die Ressortleiter die Schulleitung; der Schulleiter führt dort den Vorsitz.

Artikel 23

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulleiter ist der Vorgesetzte sämtlicher Mitarbeiter der Schule; in den Pflichtenheften kann der Schulrat davon abweichen.

² Er ist verantwortlich für die administrative, organisatorische, pädagogische und personelle Führung der Schule entsprechend den Zielvorgaben des Schulrates.

³ Der Schulleiter nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulleiters und der Ressortleiter werden in Pflichtenheften geregelt.

⁵ Dem Schulleiter obliegen insbesondere Entscheidungen über:

- a) die Vorverlegung oder den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
- b) die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) das Überspringen einer Klasse;
- d) die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- e) die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
- f) den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- g) den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- h) die Gewährung von Urlauben für Schüler.

III. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule

Artikel 24

Lehrpersonen

a) *Rechte und Pflichten* Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde; deren Anstellungsverhältnis wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.

Artikel 25

b) *Weiterbildung*

Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen der Schule Flims.

Artikel 26

Weitere Mitarbeitende

¹ Für die weiteren Mitarbeiter der Schule richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kommunalen Personalrecht, auch wenn der Schulrat Anstellungsinstanz ist.

² Die Anstellungsverhältnisse werden durch öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.

³ Für alle Mitarbeitenden werden Pflichtenhefte oder Stellenbeschriebe erlassen, welche die Aufgaben und Kompetenzen festhalten sowie die Unterstellungen und die Stellvertretungen regeln.

IV. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Artikel 27

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide in Schulangelegenheiten können jeweils innert zehn Tagen wie folgt weitergezogen werden:

- a) solche der Lehrpersonen an die Schulleitung;
- b) solche der Schulleitung oder des Schulratspräsidenten an den Schulrat;
- c) solche des Schulrates an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

² Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

Artikel 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz der Gemeinde Flims vom 2. Juni 2002 wird aufgehoben.

Artikel 29

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Schulgesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.¹

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.²

¹ Vom EKUD mit Verfügung vom 07. Oktober 2016. genehmigt

² Vom Gemeindevorstand am 25. Oktober 2016 per 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.